

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Rahden für das Haushaltsjahr 2021**  
**und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Rahden gemäß § 60 Abs. 2 GO mit Beschluss vom 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rahden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 29.898.543 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 31.735.242 EUR |

im **Finanzplan** mit

|                                                                              |                |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 26.875.533 EUR |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|

|                                                                              |                |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 29.371.532 EUR |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|

|                                                                     |               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.040.400 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 8.456.380 EUR |

|                                                                  |             |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 300.000 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.836.699 EUR festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                      |           |
|-----|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>                                                   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 470 v. H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b>                                                  |           |
|     | nach dem Gewerbeertrag auf                                           | 415 v. H. |

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 15.000,00 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigen. Diese Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder inneren Verrechnungen erforderlich oder wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

### § 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionsmaßnahmen ab 10.000 EUR einzeln abzubilden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 26. Februar 2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rahden, Lange Straße 5 (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 1.02, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist parallel im Bekanntmachungskasten der Stadt Rahden am Rathaus, Lange Straße 5 (Gebäude der Stadtkasse), Rahden, aufgehängt und auf der Internetseite der Stadt Rahden ([www.rahden.de](http://www.rahden.de)) veröffentlicht.

Rahden, den 06. April 2021

Der Bürgermeister



(Dr. Honsel)